

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ostfalen -TV".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel

Der Verein wurde am 08. Oktober 2021 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- insbesondere durch Aus- und Weiterbildung medieninteressierter Gruppen und Personen,
- Vermittlung von Medienkompetenzen,
- Schaffung einer Plattform für Medieninteressierte,
- Unterstützung bei Medienprojekten,
- Umsetzung hoher journalistischer Standards,
- Erstellung von Medienprodukten.

Das Redaktionsstatut des Vereins Ostfalen-TV e.V. bildet die Grundlage der journalistischen Arbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vereins können für ihre Aufwendungen Vergütungen erhalten. Den Umfang legt die Geschäftsordnung fest (siehe § 5, Mitgliederversammlung). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,

- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu dem Vorwurf zu äußern. Dazu ist es schriftlich per Einwurfeinschreiben aufzufordern, innerhalb einer Frist von 2 Wochen (Zugang beim Vorstand) schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt mit Aktivitäts- und Haushaltsplanung,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer* sowie Entgegennahme deren Berichte,
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Vergütungen / Aufwandsentschädigungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus vier Personen:

- 1. Vorsitzender*,
- 2. Vorsitzender*,
- Kassenwart*,
- Schriftführer*.

Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder werden.

Alle Vorstandsämter werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende* sowie der 2. Vorsitzende*.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder-Abstimmungen durch digitale Rundumbeschlüsse herbeiführen (siehe §5, Beschlussfassung). Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung binden sich an die Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse ist einmal jährlich zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer*, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung, die Überprüfung der Einhaltung der Satzung, der Vereinsbeschlüsse und der Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 1/3 an die Landeskirche Braunschweig und zu 2/3 an den Hospizverein Wolfenbüttel e.V., die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**Zur Vereinfachung verzichten wir auf das Gendern, es wird die allgemein übliche männliche Form gewählt. Jegliche Geschlechtsformen sind eingeschlossen.*

Satzung beschlossen am 08.10.2021